

## *Die Garantie eines gesetzlichen Richters im Allgemeinen*

die Methode des Berufenwerdens zum Richter über eine Sache, fordert für sie Gesetzesartigkeit im Sinne der vom Einzelfall unabhängigen und auf eine bestimmte Dauer bemessenen Allgemeinheit. Das Erfordernis der Gesetzlichkeit des Richters verwehrt mit anderen Worten, dass in Sachen der richterlichen Zuständigkeit subjektiv ein persönliches Ermessen zum Zuge kommt.<sup>151</sup> Das Erfordernis der Gesetzlichkeit gilt insoweit als *ein* Kriterium für die Verfassungsmässigkeit der richterlichen Zuständigkeit im Einzelfall.

### *B. Der Begriff des Gesetzes*

Mit <Gesetz> in der Garantie des gesetzlichen Richters sind sowohl Gesetzesrecht im formellen Sinn als auch Verordnungen angesprochen.<sup>152</sup>

Als *Gesetz im formellen Sinn* gilt jeder in dem durch die Verfassung vorgeschriebenen förmlichen Verfahren zustande gekommene und als Gesetz kundgemachte Willensakt der Legislative.<sup>153</sup>

Bei Verordnungen «handelt es sich regelmässig um materielle Gesetze (also Rechtssätze), welche nicht auf dem Weg der Verfassungs- oder Gesetzgebung erlassen worden sind. Sie stehen in der Hierarchie der Normen unterhalb der Stufe des formellen Gesetzes.»<sup>154</sup> Der Begriff der Verordnung umfasst sowohl Rechts- als auch Verwaltungsverordnungen, sowohl selbständige als auch unselbständige (sog. Durchführungs-)Verordnungen.<sup>155</sup>

### *C. Das Kriterium der Gesetzlichkeit: ein Stufenordnungsprinzip*

#### *a. Im Allgemeinen*

Mit der Garantie eines gesetzlichen Richters ist meines Erachtens die *Verwirklichung eines spezifischen Stufenordnungsprinzips* unzertrennbar

<sup>151</sup> *Arndt, Gesetzlichkeit* 10; *Beyeler* 14.

<sup>152</sup> *S. in diesem Zusammenhang insbesondere Kley* 44 ff.

<sup>153</sup> *Vgl. hierzu die Umschreibung bei Kley* 44; *Digel/Kwiatkowski* Bd. 3 313; *Mayer-Maly, Rechtswissenschaft* 41; *Schurti* 26 f.

<sup>154</sup> *Kley* 47. *Vgl. Schurti* 27 f.

<sup>155</sup> *Im Einzelnen dazu: Kley* 48 ff.